



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 12. November 2019

Nr. 13

Inhalt: Gesetz über die Neuordnung der Treuhandkassen und die Verwendung von Caritasmitteln (Treuhandkassenneuordnungs- und Caritasmittelverwendungsgesetz - TreuCariMiG). – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 29. August 2019. – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2020). – Stellenausschreibung. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung am 25. Januar 2020 im Mainzer Dom. – Bestellung von Druckschriften.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

93. Gesetz über die Neuordnung der Treuhandkassen und die Verwendung von Caritasmitteln (Treuhandkassenneuordnungs- und Caritasmittelverwendungsgesetz - TreuCariMiG)

Artikel 1 Verordnung über die Führung der Treuhandkasse (Treuhandkassenverordnung - TreuhandkassenVO)

Die Verordnung über die Führung der Treuhandkasse vom 09.08.2002 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2002 Nr. 9, Ziff. 100, S. 60) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Treuhandkasse

Der zuständige Pfarrer oder der Pfarrverwalter ist verpflichtet, zu einem vom Bischöflichen Ordinariat durch Bescheid festzulegenden Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 31.12.2020, die Treuhandkasse abzuschließen und aufzulösen. Alle Konten der Treuhandkasse, insbesondere Girokonten, Sparbücher, Geldanlagen, sind in die Kirchenkasse einzugliedern. In dem Rechnungsabschluss sind die Verwendung der Gelder, insbesondere ihre ordnungsgemäße Weiterleitung und die Bestände, nachzuweisen.

§ 2 Prüfung der Treuhandkasse

Der Abschluss nach § 1 ist dem Rechnungsprüfungsamt des Bischöflichen Ordinariates unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

§ 3 Zuordnung der Mittel aus der Treuhandkasse

Nach Abschluss der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt die im Rechnungsabschluss dargestellte Verwendung der Gelder dem für die Kirchengemeinde

gültigen Sachkontenplan durch Bescheid zuzuordnen. Dieser Bescheid ersetzt die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Einnahme- und Buchungsanweisungen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Bescheid ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb 1 Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich eingehend beim Rechnungsprüfungsamt zu erheben. Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die Zuordnung unverhältnismäßig, grob unbillig oder offensichtlich fehlerhaft ist. Über den Widerspruch entscheidet der Generalvikar durch Widerspruchsbescheid. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht zulässig.

§ 4 Verbuchung

Die Finanzmittel der Treuhandkasse sind auf der Grundlage der durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 3 festgelegten Sachkontenzuordnung vollständig in die Buchhaltung der Kirchengemeinde des laufenden Geschäftsjahres zu übernehmen. Die ordnungsgemäße Verbuchung unterliegt der Vermögensaufsicht des Finanzdezernates des Bischöflichen Ordinariates.

§ 5 Überleitungsbestimmung

Die Treuhandkassenverordnung in der bisherigen Fassung vom 09.08.2002 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2002 Nr. 9, Ziff. 100, S. 60) behält bis zu dem im Bescheid nach § 1 genannten Zeitpunkt, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, ihre Gültigkeit.

Art. 2 Gesetz zur Verwaltung und Verwendung der Caritasmittel in den Kirchengemeinden (Caritasmittelgesetz - CariMiG)

Präambel

(1) „Caritas ist gelebte Kirche. Sie ist Aufgabe jeder katholischen Gemeinschaft, jeder Kirchengemeinde,

einer jeden Christin und eines jeden Christen. Alle, die Caritas leben, indem sie Not sehen, dem Menschen begegnen, wirksam helfen und ihm Würde zuerkennen, leben das Evangelium. Sie erinnern daran, dass Besitz und Gottes Schöpfung und seine Liebe allen gehören. (...) Sie erinnern daran, dass Caritas einfach zum Menschensein gehört. Ohne sie ist die Erde kalt, unmenschlich und unbewohnbar.“ (aus: Predigt von Bischof Peter Kohlgraf beim Festgottesdienst „100 Jahre Caritas im Bistum Mainz“, 03.09.2017.)

(2) Die Kirchengemeinden erhalten die für die Caritasarbeit erforderlichen Geldmittel durch Spenden, Zuschüsse u. ä., vor allem aber durch Anteile aus Kirchenkollekten und öffentlichen Sammlungen. Die nicht in der Kirchengemeinde verbleibenden Anteile dienen der Mitfinanzierung von Caritasdiensten, die über die Kraft einer einzelnen Kirchengemeinde hinausgehen und von den Caritasverbänden getragen werden.

(3) Das nachfolgende Gesetz soll

1. die treuhänderische, geordnete und transparente Verwaltung der Caritasmittel in der Kirchengemeinde,
2. deren zweckentsprechende Verwendung zugunsten hilfebedürftiger Menschen,
3. die Einhaltung der geltenden staatlichen und kirchlichen Gesetzen sowie der Satzungen der Caritasverbände des Bistums Mainz
4. sowie das Vertrauen der Spender und sonstiger Geldgeber in die Kirchengemeinde sicherstellen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Caritasmittel (§ 2) der Kirchengemeinde.

(2) Zu den Caritasmitteln im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht die Mittel der Caritasverbände im Bistum Mainz und deren rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen.

§ 2 Caritasmittel

Caritasmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die Einnahmen aus

1. Caritas-Kirchenkollekten (§§ 3, 4),
2. Haus- und Straßensammlungen (§§ 5 – 7),
3. Caritas-Mitgliederbeiträge (§§ 8,9) sowie
4. sonstige caritative Spenden an die Kirchengemeinde (§ 10).

§ 3 Caritas-Kirchenkollekten

(1) Die Caritas-Kollekten sind im Kollektenplan des Bistums als Hauptkollekten aufgeführt und finden in der Regel im Februar und September des Kalenderjahres in den Kirchen oder sonstigen Räumen der Kirchengemeinden statt.

(2) Die Einnahmen der Caritas-Kirchenkollekten sind Einnahmen der Kirchengemeinden, die für Zwecke nach § 12 und § 13 gebunden sind.

§ 4 Verwendung der Caritas-Kirchenkollekten

(1) 60 vom Hundert der Einnahmen aus Caritas-Kollekten sind unverzüglich an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. zu überweisen, der sie an den Bezirkscharitasverband weiterleitet, zu dessen satzungsgemäßem Verbandsgebiet die betreffende Kirchengemeinde gehört.

(2) Die anderen Einnahmen sind unmittelbar und zeitnah für caritative Zwecke nach § 12 in der Kirchengemeinde zu verwenden.

§ 5 Haus- und Straßensammlungen

(1) Die nach rheinland-pfälzischem Landesrecht mit staatlicher Genehmigung durchgeführten Haus – und Straßensammlungen werden in den rheinland-pfälzischen Kirchengemeinden des Bistums Mainz im Auftrag und im Namen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu den in den Genehmigungen festgesetzten Zeiten (zweimal im Jahr) durchgeführt. In den hessischen Kirchengemeinden des Bistums Mainz werden die Sammlungszeiten von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen festgelegt.

(2) Haus- und Straßensammlungen dürfen nicht außerhalb der für die Caritasverbände in Hessen und Rheinland-Pfalz jeweils festgelegten Sammlungszeiten nach Absatz 1 durchgeführt werden.

(3) Die Einnahmen der Haus- und Straßensammlungen sind Einnahmen der Kirchengemeinde, die für Zwecke nach § 12 und § 13 gebunden sind.

(4) Bei der Durchführung der Sammlung beachten die Verantwortlichen und Beteiligten den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 6 Sammlung mittels Überweisungsträger

(1) Anstelle einer Haus- und Straßensammlung können die Kirchengemeinden während der genehmigten Sammlungszeiten nach § 5 Abs. 1 auch mittels Zusendung eines Überweisungsträgers zu Spenden auf einem Konto der Kirchengemeinde auffordern

(2) Sammlungen mittels Überweisungsträger sollen möglichst innerhalb der Sammlungszeiten nach § 5 Abs. 2 durchgeführt werden.

(3) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 7 Verwendung der Haus- und Straßensammlungen

- (1) Die Kirchengemeinden sind berechtigt, die bei den Sammlungen nach § 5 und § 6 entstandenen durch Belege nachweisbaren notwendigen Kosten aus den Einnahmen der Sammlungen zu decken (bereinigte Sammlungs-Einnahmen).
- (2) Die Hälfte der bereinigten Sammlungs-Einnahmen sind unverzüglich an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. zu überweisen.
- (3) Die andere Hälfte der bereinigten Sammlungs-einnahmen ist unmittelbar und zeitnah für caritative Zwecke nach § 12 und § 13 in der Kirchengemeinde zu verwenden.
- (4) Der Caritasverband für die Diözese Mainz ist berechtigt, von den Sammlungseinnahmen bis 8 % zur Deckung der ihm entstandenen notwendigen Kosten der diözesanen Werbemaßnahmen für die Sammlungen zu verwenden.
- (5) Er überweist die von ihm bereinigten Sammlungs-Einnahmen nach Absatz 4 zur satzungsgemäßen Verwendung an die Bezirkscaritasverbände gemäß dem jeweiligen Anteil der Einnahmen aus den Kirchengemeinden in ihrem jeweiligen satzungsgemäßen Verbandsgebieten.

§ 8 Caritas-Mitgliederbeiträge

- (1) Caritas-Mitgliederbeiträge sind die bei den persönlichen Mitgliedern der Bezirkscaritasverbände erhobenen Jahresbeiträge.
- (2) Der Bezirkscaritasverband kann die Einziehung des Beitrags auf die Kirchengemeinde oder die Leitung der Caritasmitgliedergruppe übertragen, soweit sie die Anforderungen nach § 18 erfüllt. Ansonsten wird der Beitrag vom Bezirkscaritasverband erhoben.
- (3) Die von den Kirchengemeinden oder der Caritasmitgliedergruppe eingezogenen Caritas-Mitgliederbeiträge sind Einnahmen der Kirchengemeinde.
- (4) Die von den Bezirkscaritasverbänden eingezogenen Mitgliedsbeiträge sind seine Einnahmen, die er für seine satzungsgemäßen Zwecke unmittelbar und zeitnah zu verwenden hat.

§ 9 Verwendung der Caritas-Mitgliedsbeiträge

- (1) Von dem Beitragsaufkommen nach § 8 Abs. 3 überweist die Kirchengemeinde die Hälfte an den zuständigen Bezirkscaritasverband.

- (2) Die andere Hälfte ist unmittelbar und zeitnah für caritative Zwecke nach § 12 und § 13 in der Kirchengemeinde zu verwenden.

§ 10 Sonstige caritative Spenden

- (1) Caritative Spenden, die der Kirchengemeinde außerhalb der Sammlungszeiten nach § 5 Abs. 1 zugewendet werden, können in der Kirchengemeinde für ihre caritativen Zwecke nach § 12 und § 13 verwendet werden, soweit nicht der Spender eine bestimmte konkrete Maßnahme, eine nicht zur Kirchengemeinde gehörende soziale Einrichtung oder übergemeindliche caritative Zwecke der Katholischen Kirche bestimmt hat.
- (2) Hat der Spender übergemeindliche caritative Zwecke bestimmt, ist die Spende unverzüglich in voller Höhe an die Einrichtung der Caritas weiterzuleiten, die diese Zwecke gemäß der Zweckbestimmung verwirklichen kann.
- (3) Hat der Spender eine bestimmte Einrichtung bestimmt, ist die Spende unverzüglich in voller Höhe an diese weiterzuleiten.

§ 11 Verwendungsgrundsätze

- (1) Bei der Verwendung der Caritasmittel durch Kirchengemeinden und Caritasverbände sind dieses Gesetz, das steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsrecht, die Satzungen der Caritasverbände im Bistum Mainz und die Zweckbestimmung des Spenders zu beachten.
- (2) In den Fällen, in denen ein bestimmter Verwendungszweck für Caritas-Kirchenkollekten (§§ 3,4) oder Sammlungen (§§ 5 – 7) angekündigt oder auf diesen in Werbebotschaften hingewiesen wurde, dürfen die offensichtlich mit diesem Zweck in Verbindung stehenden Mittel nur hierfür verwendet werden.
- (3) Hat ein Spender bei einer Zuwendung außerhalb der Sammlungszeiten keine ausdrückliche mündliche oder schriftliche Zweckbestimmung getroffen, ist die aus den Umständen der Zuwendung erkennbare Zweckbestimmung des Spenders zu beachten.
- (4) Ist aus den Umständen der Zuwendung eine bestimmte caritative Zweckbestimmung nicht erkennbar und auch nachträglich nicht feststellbar, darf die Kirchengemeinde die Spende nach freiem Ermessen auch für ihre anderen Aufgaben verwenden.

§ 12 Caritative Verwendungszwecke

- (1) Die von den Kirchengemeinden eingesetzten Caritasmittel dürfen nur für deren caritativ-kirchliche Zwecke verwendet werden.

(2) Die nach diesem Gesetz zu beachtenden caritativ-kirchlichen Zwecke sind die in den Satzungen der Caritasverbände allgemein umschriebenen steuerrechtlich gemeinnützigen Zwecke der Caritasverbände im Bistum Mainz.

(3) Für die Verwendung der Caritasmittel in der Kirchengemeinde kommen folgende beispielhaft genannte caritative Verwendungszwecke in Betracht:

1. Einzelfallhilfen in Notlagen einzelner Personen und Familien bei persönlicher (§ 53 Nr. 1 AO) oder wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit (§ 53 Nr. 2 AO), wenn Sozialleistungen oder sonstige staatliche Leistungen ausgeschöpft sind oder nicht in Betracht kommen, weil deren Inanspruchnahme unzumutbare Nachteile für die betreffenden Personen nach sich zieht
2. soziale Einrichtungen in der Trägerschaft der Kirchengemeinde
3. Aufwendungen für Nachhilfeunterricht für Schulkinder, deren Familien die Kosten nicht tragen können,
4. Aufwendungen für Veranstaltungen der Kirchengemeinde, die der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe (§ 71 SGB XII) und sonstiger Zwecke des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 AO dienen,
5. Aufwendungen für von der Kirchengemeinde veranstaltete Sprachkurse und sonstigen integrierenden Veranstaltungen für Flüchtlinge und sonstige Personen mit Migrationshintergrund,
6. Helferarbeit z. B. Telefonkosten, Porto usw. für die Organisation der Caritas-Helferarbeit;
7. Erstattung von Kosten und Aufwendungen, die den Helfern der Caritas der Kirchengemeinde für geringwertige „Mitbringsel“ bei Kranken- und Altenbesuchsdiensten entstehen,
8. Kosten für Schulung, Fortbildung von Helfern der Caritas der Kirchengemeinde,
9. Finanzierung von caritativen Aktionen und Projekten im Rahmen gemeindlicher Caritasarbeit,
10. Unterstützung von Selbsthilfegruppen für hilfebedürftige Personen, die aus der Kirchengemeinde heraus entstanden, oder vom Caritasverband initiiert sind;
11. Hilfen bei Notständen und Katastrophen, wenn die Kirchengemeinde selbst oder Nachbar-Kirchengemeinden betroffen sind.

§ 13 Einzelfall-Zuschüsse

Für einzelne Teilnehmer von

1. Kinderkuren, Mütterkuren, Freizeiten für Alleinerziehende und Altenerholungen
2. Einsätzen von Familienpflegerinnen oder Familienpflegehelferinnen
3. Ferien- oder Zeltlager für Kinder und Jugendliche
4. Schul- und Klassenfahrten

5. gesellige Nachmittage für Senioren mit Kaffee und Kuchen, Ausflüge für Senioren
6. sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen der Kirchengemeinde

können Zuschüsse aus Caritasmitteln übernommen werden, wenn Sozialleistungen ausgeschöpft sind und die Voraussetzungen der persönlichen (§ 53 Nr. 1 AO) oder wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit (§ 53 Nr. 2 AO) vorliegen.

§ 14 Unzulässige Verwendungen

Caritasmittel dürfen nicht für folgende Zwecke verwendet werden:

1. wirtschaftliche Hilfen oder sonstige geldwerte Vorteile für Personen, bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese wirtschaftlich oder persönlich hilfebedürftig im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 1 sind,
2. einzelfallunabhängige Anteilsfinanzierung für Gruppenaktionen wie Reisen, Freizeiten, wenn die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 nicht allen Teilnehmern vorliegen,
3. Investitionsmaßnahmen in Gebäuden und Anlagen der Kirchengemeinden, die nicht ausschließlich caritativen Zwecken oder einem Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65, 66 und 68 AO dienen,
4. allgemeine Betriebskosten der Kirchengemeinde,
5. Zwecke anderer nichtkirchlicher Organisationen.

§ 15 Sicherstellung der zeitnahen Mittelverwendung

(1) Caritasmittel sind zeitnah zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr.5 AO). Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für die steuerbegünstigten Zwecke nach §§ 12, 13 verwendet werden.

(2) Caritasmittel dürfen daher nicht angespart werden. Etwas anderes gilt, wenn eine Rücklage für einen in naher Zukunft zu verwirklichenden konkreten Zweck i.S.d. §§ 12, 13 gebildet wird, und die Rücklage die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO erfüllt.

(3) Können Caritasmittel der Kirchengemeinde von dieser nicht zeitnah zweckentsprechend verwendet werden, sind sie an den Bezirkscharitasverband weiterzuleiten, zu dessen Verbandsgebiet die Kirchengemeinde gehört.

(4) Unabhängig hiervon sind Caritasmittel an den Bezirkscharitasverband zu überweisen, wenn der am Ende des Kalenderjahres in der Kirchengemeinde zur Verfügung stehende Gesamtbetrag der Caritasmittel den doppelten Betrag der Caritasmittel übersteigt, die erfahrungsgemäß jährlich für die Mittelverwendung nach §§ 12 und 13 zur Verfügung stehen. Zu überweisen ist der übersteigende Betrag.

§ 16 Transparenzgrundsätze

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. nach Ablauf des Kalenderjahres spätestens bis zum 30.1. des Folge-Kalenderjahres die Verwendung der Einnahmen des betreffenden Kalenderjahres aus den Caritas-Kirchenkollekten (§§ 3,4) und den Sammlungen (§§ 5 – 7) schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. erstellt einmal jährlich eine Gesamtübersicht der eingenommenen und weitergeleiteten Caritasmittel und gibt diese im Rahmen des Spendenberichts auf seiner Internetseite der Öffentlichkeit bekannt.

(3) Darüber hinausgehende Daten über die gebietsmäßige Herkunft der Mittel übermittelt der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. dem Bistum, den Bezirks Caritasverbänden und den Kirchengemeinden des Bistums.

Die Kirchengemeinden wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten dabei mit, den Caritasverbänden geeignete Berichte einschließlich Bildmaterial über Mittelverwendungen zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen über den Datenschutz und den Bildrechten werden dabei beachtet.

(4) Unabhängig hiervon haben die Kirchengemeinden als korporative Mitglieder der Caritasverbände jederzeit das Recht, nähere Auskünfte und Informationen über die Mittelverwendung der Caritasmittel bei den Bezirks-Caritasverbänden zu verlangen.

§ 17 Verwaltung der Caritasmittel

(1) Für die diesem Gesetz und den staatlichen Gesetzen entsprechende Verwendung der Caritasmittel ist der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde verantwortlich (§ 1 Abs. 1 KVVVG).

(2) Caritasmittel werden in der Kirchenkasse der Kirchengemeinde vereinnahmt und sind getrennt von den anderen Mitteln der Kirchengemeinde so zu verwalten, dass deren caritative Zweckbestimmung bei der Mittelverwendung beachtet wird.

(3) Der Verwaltungsrat kann die diesem Gesetz entsprechende Entscheidung über die Verwendung der Caritasmittel

1. dem Vorstand der Caritasmitgliedergruppe der Kirchengemeinde (§ 18),
2. dem Caritasausschuss (§ 9 Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz) oder
3. einem von ihm beauftragten anderen Ausschuss der Kirchengemeinde übertragen.

(4) Eine Genehmigung nach § 17 KVVVG ist für die Übertragung der Entscheidung nicht erforderlich.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Übertragung der Entscheidung über die Mittelverwendung jederzeit zurücknehmen, wenn der Entscheidungsträger nach Abs. 3 gegen dieses Gesetz verstößt oder in sonstiger Weise seiner besonderen Verantwortung für die Mittelvergabe nicht gerecht wird.

§ 18 Caritas-Mitgliedergruppe

Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung über die Verwendung der Caritasmittel dem Vorstand der Caritas-Mitgliedergruppe der Kirchengemeinde übertragen, wenn

1. die Mitgliedergruppe sich eine vom betreffenden Bezirks Caritasverband anerkannte Ordnung gegeben hat (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 der Satzungen der Bezirks Caritasverbände)
2. und die für eine ordnungsgemäße Verwaltung erforderlichen personellen und organisatorischen Anforderungen erfüllt.

§ 19 Zuwendungsbestätigung

(1) Für die Zuwendungen an die Kirchengemeinde nach §§ 3 – 7 sowie § 10 sind Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) von der Kirchengemeinde unter Verwendung der Muster nach Anlage 1 zu diesem Gesetz auszustellen, soweit der Spender dies wünscht und nicht einen als Zuwendungsbestätigung geeigneten Überweisungsträger verwendet.

(2) Für die Mitgliedsbeiträge (§§ 8, 9) werden die Zuwendungsbestätigungen von den betreffenden Bezirks Caritasverbänden ausgestellt.

§ 20 Überwachung der Mittelverwendung

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Einnahme und Verwendung der Caritasmittel der Kirchengemeinde.

(2) Die Caritasmittel unterliegen in gleicher Weise wie alle anderen Mittel der Kirchengemeinde der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Dies gilt auch für die Mitgliederbeiträge, soweit sie von der Kirchengemeinde vereinnahmt oder verwendet werden.

§ 21 Datenschutz

(1) Die Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) sind zu beachten.

(2) Soweit bei den personenbezogenen Daten, die für die Abwicklung von Einzelfallhilfen in persönlichen und wirtschaftlichen Notlagen erhoben und verarbeitet werden, die Notwendigkeit besteht, personenbezogene Daten besonderer Kategorie i.S.d. § 4 Nr. 2 KDG (z. B. Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit) zu erheben, ist die Einwilligung der Hilfesuchenden einzuholen (§ 11 Abs. 2 a) KDG).

(3) Personenbezogene Daten nach Absatz 2 sollen so verarbeitet werden, dass nur die unmittelbar mit der Entscheidung über die Hilfe und deren Abwicklung befassten Personen der Kirchengemeinde Kenntnis erlangen können.

(4) In die personenbezogenen Daten nach Absatz 2 darf der Verwaltungsrat Einblick nehmen, wenn ihm Anhaltspunkte für berechtigte Zweifel über die zweckentsprechende Verwendung der Caritasmittel vorliegen.

(5) Die für die Rechnungsprüfung zuständige Stelle darf Einblick in personenbezogene Daten nach Absatz 2 nehmen, wenn dies für die sachgerechte Durchführung der Rechnungsprüfung erforderlich ist.

Anlage 1 zum Caritasmittelgesetz

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Mainz, den 22.10.2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Anlage 1 zum Caritasmittelgesetz

Formular Spendenbescheinigung Sammlungen¹

Dieses Formular darf nur für
Caritas-Haus- und Briefkastensammlungen
benutzt werden!

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)²

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden		
Betrag der Zuwendung – in Ziffern –	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Wahrnehmung kirchlich-caritativer Zwecke der Kirchengemeinde sowie zur Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO), des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs.2 Nr.9 AO), der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs.2 Nr.4 AO) sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs.2 Nr.25 AO) verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Die Zuwendung wird

- zu 50 % von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet
- zu 50 % an den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V., Bahnstraße 32, 55128 Mainz, weitergeleitet, der vom Finanzamt Mainz-Mitte StNr.26/674/02366 mit Freistellungsbescheid vom 24.1.2018 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

Dienstsiegel

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG; § 9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)

¹ gemäß den zu verwendenden amtlichen Formularen, siehe www.Bundesfinanzministerium.de

² Hier ist die Adresse der die Sammlung durchführenden Kirchengemeinde einzufügen

94. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 29. August 2019

Festlegung von Werten im Abschnitt B II Anlage 7 zu den AVR sowie im neuen Abschnitt G Anlage 7 zu den AVR

- I. Übernahme der mittleren Werte
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu Änderungen im Abschnitt B II Anlage 7 zu den AVR sowie zur Einführung eines neuen Abschnittes G Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.
- II. Inkrafttreten
Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorstehender Beschluss setze ich hiermit in Kraft.

Mainz, 17. Oktober 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

95. Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2020)

„Damit sie das Leben haben“

Am 12. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung der Kirche in Afrika. In diesem Jahr macht die Aktion auf die Arbeit einheimischer Ordensfrauen aufmerksam. Am Beispiel von Ghana zeigt das Material: Weil die Schwestern den Alltag der Menschen teilen, öffnen sich ihnen Türen, die anderen oft verschlossen bleiben. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch

oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Eine Karte für eine Kerzenmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241 7507-350, FAX: 0241 7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Silke Schlösser, Tel.: 0241 75 07-215 oder schloesser@missio-hilft.de

96. Stellenausschreibung

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Zum 01. Februar 2020 ist folgende Stelle neu zu besetzen:

1.0 Religionsunterricht (18,5 UStd) und Schulpastoral (6 UStd)
an der Werner-Heisenberg-Schule (BBS) in Rüsselsheim

Auskunft zu der Stelle erteilt: Bischöfliches Ordinariat - Dezernat Bildung, Herr SAD i.K. Dr. Stephan Pruchniewicz, Tel.: 06131 253-216

Bewerbungsschluss: Freitag, 15. November 2019

Bewerbungen an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Auf die Stellen können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation und Religionslehrer*innen i.K. mit schulpastoraler Zusatzqualifikation bewerben.

Die vorliegende Stellenausschreibung wurde durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen

97. Personalchronik

A. Geistliche

Veränderungen im Bischöflichen Domkapitel

Ernennungen

m. W. v. 11.11.2019

Ritzert, Michael, Geistl. Rat, Ordinariatsrat, bischöflicher Beauftragter für die Priester im Bistum Mainz, zum Ehrendomkapitular an der Mainzer Kathedrale St. Martin

Ernennung von Geistlichen Räten

Am Fest des Hl. Martinus, 11. November 2019, hat der hochwürdigste Herr Bischof Peter Kohlgraf folgende Herren zu Geistlichen Räten ernannt:

Drobner, Dr. Karl-Heinz, Pfarrer in Lützelwiebelsbach „St. Bonifatius“ und Seckmauern „St. Margareta“, Dekan des Dekanates Erbach

Wanske, Stefan, Pfarrer in Friedberg „Mariä Himmelfahrt“, Dekan des Dekanates Wetterau-West

Ernennungen

m. W. v. 01.09.2019 bis 31.08.2021

Schroth, David Christopher, Geistlicher Leiter der KJG im Bistum Mainz, Kaplan in der Pfarrgruppe Zaybachtal, wiederum zum Geistlichen Leiter der KJG im Bistum Mainz (0,25), unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit (0,75)

m. W. v. 16.09.2019 bis 15.09.2021

Miedreich, Dr. Mathias, Pfarrer in Nidda „Liebfrauen“, zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Wetterau-Ost, unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

m. W. v. 01.10.2019 bis 30.09.2022

Rottmann, Björn, zum Kaplan im Pfarreienverbund Gießen

m. W. v. 01.11.2019

Curkovic OFM, P. Zeljko, Geistlicher von außerhalb, zum Leiter der Kroatisch sprechenden Katholischen Gemeinde Offenbach

Entpflichtungen

m. W. v. 01.11.2019

Dukic OFM, P. Tomislav, als Pfarrer der Kroatisch sprechenden Katholischen Gemeinde Offenbach

Sterbefall

Im Herrn ist verstorben am

27. Oktober 2019

Scharf, Heinrich, Pfarrer i.R., geb.am 11.03.1931, gew. am 28.07.1956

B. Laien

m. W. v. 08.10.2019 bis 07.10.2023

Bannert, Gerlinde, weiterhin beauftragt mit der Notfallseelsorge im Landkreis Bergstraße

Duske, Silvia, weiterhin beauftragt mit der Notfallseelsorge im Landkreis Bergstraße

Fraune, Martine, weiterhin beauftragt mit der Notfallseelsorge im Landkreis Bergstraße

Kohl, Hans-Peter, weiterhin beauftragt mit der Notfallseelsorge im Landkreis Bergstraße

Nieder, Petra, weiterhin beauftragt mit der Notfallseelsorge im Landkreis Bergstraße

Schwarz, Andrea, weiterhin beauftragt mit der Notfallseelsorge im Landkreis Bergstraße

Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen

Beauftragungen

m. W. v. 07.10.2019

Haustein, Alexandra, Pastoralreferentin, Dekanatsreferentin im Dekanat Gießen, mit der Gehörlosenseelsorge in der Region Friedberg

Priester, Dr. Stefanie, Pastoralreferentin im Schuldienst an der Marienschule in Offenbach, mit der Gehörlosenseelsorge in der Region Offenbach

Gemeindeassistenten/innen, Gemeindeferenten/innen

Beauftragungen

m. W. v. 08.10.2019 bis 07.10.2023

Held, Dr. Michael, Gemeindefereferent in der Pfarrgruppe Bürstadt, weiterhin mit der Notfallseelsorge im Landkreis Bergstraße

Anschriften

Breid, Andreas, Ständiger Diakon mit Zivilberuf, Rodensteiner Straße 9, 64407 Fränkisch-Crumbach

Dinh, Xuan Minh, Pfarrer, Hergershäuserstraße 7, 64832 Babenhausen

Goldner, Sebastian, Pfarrer, Philipp-Schnell-Straße 65, 60437 Frankfurt-Harheim

Kalathil Joseph, Thomaskutty, Pfarrer, Niedergasse 2, 55234 Erbes-Büdesheim

Müller, Dr. Ludger, Pfarrer, Fritz-Kress-Straße 7, 63674 Altenstadt

Schmitt, Erhard, Pfarrer, Schultheißenstraße 14 a, 68519 Viernheim

Stabel, Markus, Pfarrer, Konrad-Adenauer-Straße 8, 35415 Pohlheim

Wornath, Kai Rudolf, Pfarrer, Kirchplatz 1, 61203 Reichelsheim

98. Erwachsenenfirmung am 25. Januar 2020 im Mainzer Dom

Seit diesem Jahr wird die Erwachsenenfirmung im Hohen Dom zu Mainz immer am letzten Samstag im Monat Januar gespendet.

Weihbischof Udo Markus Bentz wird am 25. Januar 2020, um 15:00 Uhr im Mainzer Dom dem Gottesdienst zur Erwachsenenfirmung vorstehen. Für eine Probe treffen sich die angemeldeten Firmbewerber/innen schon um 14:00 Uhr im Dom zu Mainz.

Die Anmeldung erfolgt über das Referat Gemeindekatechese. Hierfür füllen die interessierten Firmbewerber/innen bitte den Meldeschein (e-mip) zweimal aus. Beide Exemplare müssen sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen

Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache). Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post bis spätestens zwei Wochen vor der Firmspendung an das Referat Gemeindekatechese zu senden: Dezernat Seelsorge, Referat Gemeindekatechese, Rainer Stephan Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn allerdings die Taufpfarre mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortpfarre und für die Firmbewerber/innen erfolgen nach dem Eingang der Anmeldung. Anmeldeschluss ist Dienstag, der 14. Januar 2020. Bei Fragen ist Rainer Stephan telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter rainer.stephan@bistum-mainz.de zu erreichen.

99. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Arbeitshilfen

Nr. 308

Leben und Glauben gemeinsam gestalten. Kirchliche Pastoral im Zusammenwirken von Menschen mit und ohne Behinderungen

Nr. 309

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Sahel-Region

Die Broschüren können angefordert werden bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, oder auch als pdf heruntergeladen werden: <https://www.dbk-shop.de/index.php?page=index>.